



Bundesministerium
der Justiz

Leitfaden zum Vereinsrecht



In Deutschland gibt es über 550.000 eingetragene Vereine – ein Beleg für ein reges Vereinsleben und großes Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger auf sportlichem, kulturellem und sozialem Gebiet. Als Bundesjustizministerin trage ich Mitverantwortung dafür, dass allen Menschen, die sich in Vereinen engagieren, ein verlässlicher und gut handhabbarer Rechtsrahmen zur Verfügung steht. Vereine leisten einen wertvollen Beitrag für das Gemeinwohl, sie ergänzen die Fürsorge des Staates für das Wohl seiner Bürgerinnen und Bürger. Sie sind daher in besonderem Maße auf das Engagement ehrenamtlicher Helfer angewiesen. Das Ehrenamt ist menschliche Solidarität, die mit Geld nicht zu bezahlen ist und durch den besten Sozialstaat nicht ersetzt werden kann. Jeder, der sich einer solchen Aufgabe stellt, verdient den Dank und die Anerkennung aller in unserer Gesellschaft.



Wer in einem Verein aktiv mitarbeiten will, ist nicht nur auf geeignete Rahmenbedingungen, sondern auch auf gute Information angewiesen. Diese Broschüre dient als erste Orientierung und gibt Ihnen Antworten auf wichtige Fragen von der Gründung bis zur Beendigung eines Vereins. Unter anderem informiert sie über die wesentlichen Rechte und Pflichten von Mitgliedern und Organen und verdeutlicht, was bei einer Vereinsgründung beachtet werden muss.

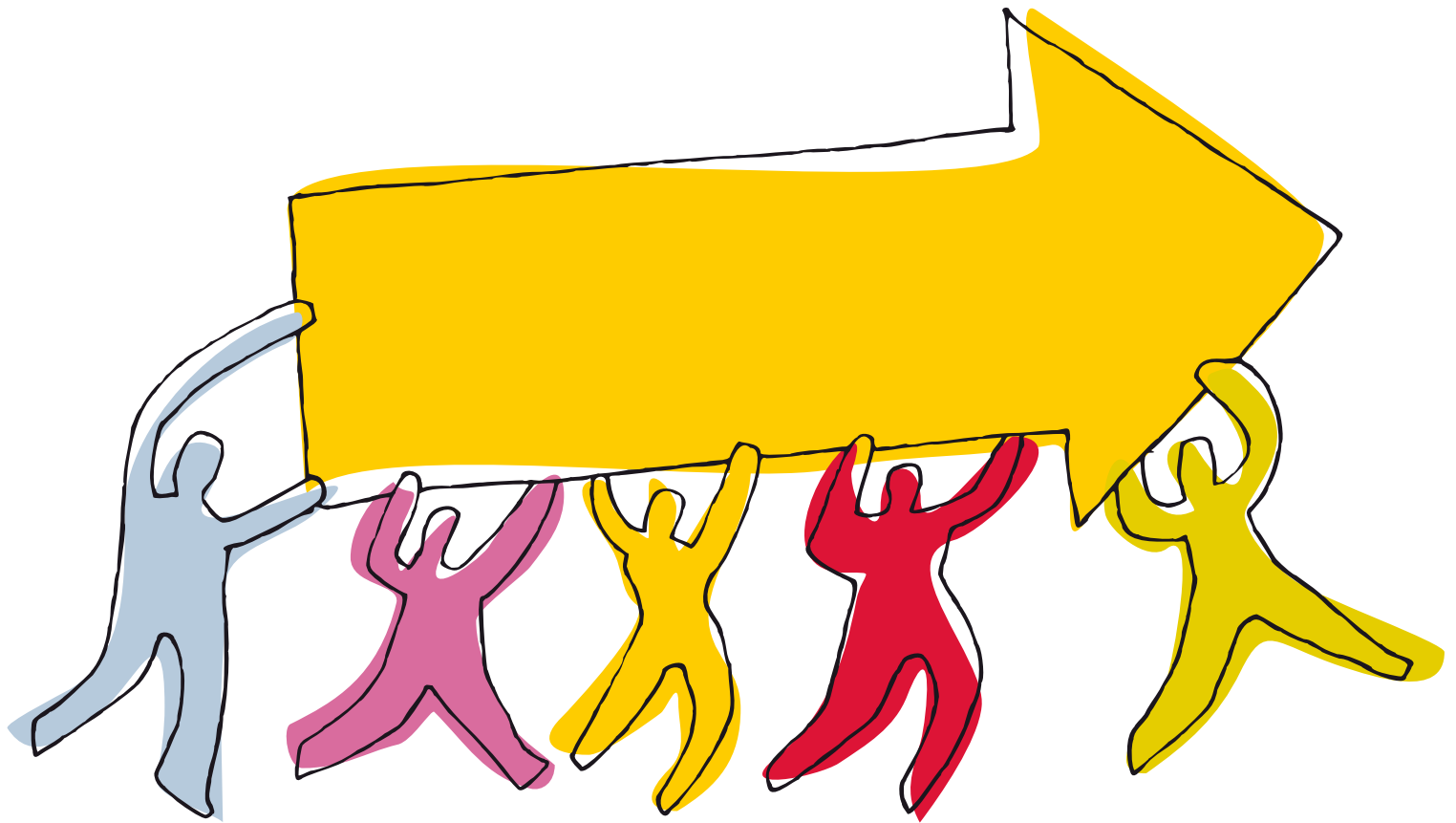
Jeder Verein ist so einzigartig wie die Menschen, die sich in ihm einbringen. Daher kann und will diese Broschüre die Hinzuziehung von rechtskundigem Rat im Einzelfall nicht ersetzen. Sie bietet aber erste Informationen rund um das Thema Verein und soll zugleich Mut machen, sich aktiv zu engagieren.

A handwritten signature in blue ink that reads "Brigitte Zypries". The signature is written in a cursive, flowing style.

Brigitte Zypries
Bundesministerin der Justiz

| | |
|---|----|
| Vorwort | 3 |
| A. Was ist ein Idealverein? | 6 |
| B. Gründung eines Idealvereins | 8 |
| I. Vorüberlegungen | 9 |
| II. Gründungsmitglieder | 10 |
| III. Gründungsprotokoll | 11 |
| IV. Satzung | 12 |
| 1. Inhalt | 12 |
| a) Muss-Inhalt der Vereinssatzung | 12 |
| b) Soll-Inhalt der Vereinssatzung | 13 |
| c) Kann-Inhalt der Vereinssatzung | 15 |
| d) Steuerrechtlich veranlasster Inhalt | 16 |
| 2. Form | 16 |
| V. Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister | 17 |
| 1. Zuständiges Amtsgericht | 17 |
| 2. Anmeldung | 17 |
| a) Anmeldungsschreiben | 18 |
| b) Beizufügende Unterlagen | 19 |
| 3. Kosten | 20 |
| VI. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister | 20 |
| C. Laufender Betrieb eines Vereins | 22 |
| I. Mitgliederversammlung | 23 |
| 1. Rechtsstellung der Mitgliederversammlung | 23 |
| 2. Aufgaben der Mitgliederversammlung | 24 |
| 3. Einberufung der Mitgliederversammlung | 25 |
| 4. Durchführung der Mitgliederversammlung | 27 |
| 5. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung | 28 |

| | | |
|------|---|----|
| II. | Vorstand | 31 |
| | 1. Rechtsstellung des Vorstands | 31 |
| | 2. Aufgaben des Vorstands | 32 |
| | 3. Bestellung des Vorstands | 34 |
| | 4. Tätigkeit des Vorstands und Haftung gegenüber dem Verein | 36 |
| | 5. Ende des Vorstandsamtes | 38 |
| III. | Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten | 40 |
| IV. | Spätere Änderungen im Verein | 41 |
| | 1. Satzungsänderungen | 41 |
| | 2. Mitgliederwechsel | 42 |
| | a) Erwerb der Mitgliedschaft | 42 |
| | b) Erlöschen der Mitgliedschaft | 43 |
| D. | Ende des Vereins | 44 |
| | I. Auflösung des Vereins | 45 |
| | 1. Auflösungsgründe | 46 |
| | 2. Rechtsfolgen der Auflösung | 47 |
| | 3. Pflichten des Vereins nach der Auflösung | 48 |
| | II. Liquidation des Vereins | 48 |
| | 1. Zuständigkeit für die Liquidation | 49 |
| | 2. Rechtstellung der Liquidatoren | 50 |
| | 3. Aufgaben der Liquidatoren | 50 |
| | 4. Abschluss der Liquidation | 53 |
| E. | Allgemeine Hinweise zum Steuerrecht | 54 |
| F. | Weitere Informationen | 56 |



A.

Was ist
ein Idealverein?

Der sogenannte »Idealverein« ist die häufigste und typische Form eines Vereins.

Ein Idealverein ist ein Zusammenschluss,

- dem mehrere Personen unter einem Vereinsnamen angehören,
- der freiwillig ist und auf eine gewisse Dauer angelegt wurde,
- der einen gemeinschaftlichen ideellen Zweck verfolgt,
- der einen Vorstand hat und
- der als Vereinigung unabhängig von seinem Wechsel der Mitglieder besteht und damit körperschaftlich organisiert ist.

Ein ideeller Zweck ist ein Zweck, der nicht auf eine wirtschaftliche Betätigung und damit auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Die möglichen ideellen Zwecke sind vielfältig. Das zeigt die bunte Vereinslandschaft in Deutschland: Vereinigungen zur Förderung des Sports, der Kultur, von Natur und Umwelt oder karitativer Zwecke sind überwiegend als Idealvereine organisiert. Allerdings können auch Idealvereine wirtschaftlich tätig sein, nämlich dann, wenn diese Tätigkeit dem ideellen Hauptzweck eindeutig untergeordnet ist.

Beispiel:

Ein Sportverein bleibt auch dann ein Idealverein, wenn er in seinem Vereinsheim ein Restaurant führt. Hier ist die wirtschaftliche Betätigung nämlich nur ein untergeordneter Nebenzweck – Hauptzweck bleibt die Förderung des Sports.



B.

Gründung
eines Idealvereins

I. Vorüberlegungen

Der Idealverein kann in das Vereinsregister eingetragen werden. Wird der Verein eingetragen, so spricht man vom **eingetragenen Verein** oder auch vom rechtsfähigen Idealverein (Paragraph 21 Bürgerliches Gesetzbuch). Wird der Verein nicht eingetragen, so spricht man vom **nichteingetragenen Verein** oder auch nichtrechtsfähigen Idealverein. Sowohl der rechtsfähige als auch der nichtrechtsfähige Verein kann Träger von Rechten und Pflichten sein, kann klagen und verklagt werden und Vermögen erwerben. Unterschiede zwischen rechtsfähigem und nichtrechtsfähigem Idealverein bestehen jedoch beim **Haftungsrecht**: Zwar haften die Mitglieder weder beim eingetragenen noch beim nichteingetragenen Verein persönlich für die Verbindlichkeiten des Idealvereins. Beim nichteingetragenen Verein haften die für den Verein handelnden Personen aber neben dem Verein auch persönlich für Rechtsgeschäfte, die im Namen des Vereins abgeschlossen werden (Paragraph 54 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch). Handelnde Person ist jede Person, die im Namen des Vereins direkt tätig wird und in irgendeiner Weise als Teil des Vereins in Erscheinung tritt.

Der eingetragene Verein kann ein Grundstück oder Rechte an einem Grundstück erwerben und selbst auch im Grundbuch stehen. Die **Grundbuchfähigkeit** des nichteingetragenen Vereins ist dagegen umstritten. Der nichteingetragene Verein kann als solcher nach noch überwiegender Ansicht selbst nicht in das Grundbuch eingetragen werden. Anstelle des nichteingetragenen Vereins müssen sämtliche Vereinsmitglieder mit dem Zusatz »als Mitglied des nichteingetragenen Vereins« eingetragen werden. Probleme kann diese Art der Eintragung bei einem häufigen Mitgliederwechsel mit sich bringen.

Insgesamt sind also die rechtlichen Unterschiede nicht groß. Sie sollten sie bei der Gründung Ihres Vereins aber berücksichtigen.

Beispiel:

Wenn etwa während des Bestehens des Vereins in jedem Fall ein Grundstück erworben werden soll und der Verein allen Interessierten zum Beitritt offenstehen soll, so dass ein reger Mitgliederwechsel nicht ausgeschlossen ist, hat ein eingetragener Verein Vorteile.

Ein Verein, der nicht in das Vereinsregister eingetragen werden soll, ist dagegen leichter zu gründen und es bestehen auch keine Registerpflichten. Für die Verfolgung von kurzfristigen Zielen kann diese Vereinsform sinnvoller sein als der eingetragene Verein.

II. Gründungsmitglieder

An der Gründung eines Vereins müssen **mindestens zwei Personen** beteiligt sein. Zwar bestimmt das Gesetz keine Gründerzahl. Der Verein wird geschaffen durch Einigung der Gründer über die Satzung, wofür zwei Personen notwendig sind.

Die **Eintragung in das Vereinsregister** erfolgt jedoch nur, wenn der Verein **mindestens sieben Mitglieder** hat (Paragraph 59 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch). Es ist daher denkbar, dass der Verein zunächst von zwei Personen gegründet wird und bis zur Anmeldung im Vereinsregister weitere Mitglieder aufgenommen werden, so dass dann eine von sieben Mitgliedern unterzeichnete Satzung eingereicht werden kann. Ein Verein kann aber auch schon von sieben oder mehr Personen gegründet werden, so dass er bereits mit Gründung eintragungsfähig ist.

Gründungsmitglieder können alle natürlichen Personen sein, aber beispielsweise auch Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, andere rechtsfähige Vereine, Stadtgemeinden und Landkreise oder auch Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und nicht-rechtsfähige Vereine.

Alle Gründungsmitglieder müssen **geschäftsfähig** sein, weil der Gründungsakt ein Vertrag ist. Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige, die mindestens sieben aber noch nicht 18 Jahre alt sind, können einen Verein nur mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter, also meist der Eltern, gründen. Auch eine Person, für die ein Betreuer bestellt ist, kann Gründungsmitglied sein, es sei denn, sie ist geschäftsunfähig.

Wenn eines der Gründungsmitglieder bei der Vereinsgründung nicht geschäftsfähig war, dann ist der Gründungsakt dennoch wirksam, wenn nur die erforderliche Mindestzahl von Gründungsmitgliedern geschäftsfähig war.

III. Gründungsprotokoll

Zur Gründung eines Vereins müssen sich die Gründungsmitglieder über zwei Punkte einigen: Über die Errichtung des Vereins und über seine Satzung. Diese **Einigung** bildet den sogenannten »Gründungsakt«. Die Gründungsmitglieder sollten festlegen, ob der Verein als nichtrechtsfähiger Verein bestehen oder durch Registereintragung Rechtsfähigkeit erlangen soll. Zudem ist der erste Vorstand zu wählen. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Wie viele Personen den Vorstand bilden sollen, legt die Satzung fest.

Diese Vereinbarungen müssen in einem Gründungsprotokoll festgehalten und von allen Gründungsmitgliedern unterschrieben werden.

Mit der Beschlussfassung über die Satzung und der Wahl des Vorstands entsteht ein nichtrechtsfähiger Verein. Ist beabsichtigt, den Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen, so spricht man bis zur Eintragung vom sogenannten »Vorverein«.

Hinweis:

Ein Muster eines Gründungsprotokolls können Sie auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums finden: www.bmj.de/Vereinsrecht

IV. Satzung

Jeder Verein benötigt eine Satzung, über die bei der Gründung des Vereins beschlossen wird.

1. Inhalt

Es gibt Regelungen, die eine Vereinssatzung enthalten *muss*, Regelungen, die eine Vereinssatzung enthalten *sollte* und Inhalte, die eine Vereinssatzung zusätzlich enthalten *kann*.

a) Muss-Inhalt der Vereinssatzung

Die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins *muss* nach Paragraph 57 Bürgerliches Gesetzbuch folgende Angaben enthalten:

- den Zweck des Vereins,
- den Namen des Vereins,
- den Sitz des Vereins und
- eine Aussage darüber, dass der Verein eingetragen werden soll.

aa) Zweck

Die Gründungsmitglieder geben ihre Zielsetzung an und bezeichnen klar, was durch den Verein erreicht werden soll und damit Leitsatz für die praktische Vereinstätigkeit wird.

bb) Name

Die Gründungsmitglieder können den Namen des Vereins grundsätzlich frei wählen. Jedoch darf der Vereinsname nicht in das Vereinsregister eingetragen werden, wenn Buchstaben aneinandergereiht werden, die kein Wort bilden (Beispiel: »G.B.B.«).

Beispiel: Ein kleiner regionaler Verein mit wenigen Mitgliedern darf nicht den Begriff »Bundesverband« im Namen verwenden.

Außerdem soll sich nach Paragraph 57 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch der Name von anderen in diesem Ort oder dieser Gemeinde eingetragenen Vereinen deutlich unterscheiden. Zudem darf der einzutragende Name keine irreführenden Angaben enthalten.

cc) Sitz

Jeder Verein braucht einen Vereinssitz. Der Sitz ist der für gerichtliche und behördliche Zuständigkeiten festgelegte Ort. Er wird in der Satzung festgelegt und ist im Grundsatz frei bestimmbar. Voraussetzung ist jedoch, dass der Verein an seinem gewählten Sitz tatsächlich aktiv oder postalisch zu erreichen ist. Zu beachten ist außerdem, dass der Ort genau bestimmt sein muss.

Wenn der Sitz nicht festgelegt wird, dann gilt nach Paragraph 24 Bürgerliches Gesetzbuch als Sitz der Ort der Verwaltung, also der Ort, an dem die Vereinsorgane schwerpunktmäßig tätig sind. Allerdings darf das Registergericht einen Verein nicht eintragen, wenn er in der Satzung keinen Sitz bestimmt hat.

dd) Eintragungswillen

Die Satzung eines eingetragenen Vereins muss auch bestimmen, dass der Verein im Vereinsregister eingetragen werden soll.

b) Soll-Inhalt der Vereinssatzung

Die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins *soll* nach Paragraph 58 Bürgerliches Gesetzbuch Bestimmungen enthalten über:

- den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
- die Beitragspflichten (ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind),
- die Bildung des Vorstandes, die eindeutig bestimmt, wie sich der Vorstand zusammensetzt,
- die Voraussetzungen der Einberufung der Mitgliederversammlung, Form der Berufung und Beurkundung der Beschlüsse.

Die Satzungsregelung über den **Ein- und Austritt** soll klarstellen, wie sich diese vollziehen. Zum Beispiel soll die Satzung klären, ob für einen Eintritt die bloße Beitrittserklärung genügt oder ob ein Aufnahmeverfahren zu durchlaufen ist.

Die Regelung über die **Beiträge** soll mindestens festlegen, ob Beiträge zu leisten sind. Art und Höhe der Beiträge müssen nicht in der Satzung festgelegt werden.

Die Regelungen über die **Bildung des Vorstandes** müssen mindestens die Aussage enthalten, ob sich der Vorstand aus einer oder mehreren Personen zusammensetzen soll. Der Verein kann die Ämter mehrerer Vorstandsmitglieder nach seinen Vorstellungen bezeichnen. Die Satzung sollte aber keine Zweifel darüber aufkommen lassen, welche Inhaber der in der Satzung bezeichneten Vereinsämter den Vorstand bilden.

Über die **Voraussetzungen und die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung** können die Vereine grundsätzlich frei entscheiden. Die Regelungen müssen aber eindeutig und bestimmt sein.

Die Satzung kann eine bestimmte **Form für die Beurkundung der Beschlüsse** festlegen, sie kann aber die Beurkundung auch ausschließen. Für Beschlüsse, die ins Vereinsregister einzutragen sind, empfiehlt es sich allerdings nicht auf eine Beurkundung zu verzichten, da sie beim Registergericht eingereicht werden müssen.

Beispiel:

Bestimmt eine Satzung, dass ein Vorstand aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern besteht und dass, der Verein nur gerichtlich und außergerichtlich von den drei Vorsitzenden vertreten wird, steht nicht eindeutig fest, wer Vorstand nach Paragraph 26 Bürgerliches Gesetzbuch ist. Wenn nur die drei Vorsitzenden den Vorstand nach Paragraph 26 Bürgerliches Gesetzbuch bilden sollen, muss das Vereinsorgan, dem noch weitere Mitglieder angehören sollen, anders bezeichnet werden. Gebräuchlich sind insoweit die Bezeichnungen erweiterter Vorstand oder Gesamtvorstand, die diese Organe deutlich vom Vorstand nach Paragraph 26 Bürgerliches Gesetzbuch abgrenzen.

Zwar handelt es sich bei Paragraph 58 Bürgerliches Gesetzbuch nur um eine bloße »Soll-Vorschrift«. Ein Verein darf allerdings vom Registergericht nach Paragraph 60 Bürgerliches Gesetzbuch nicht eingetragen werden, wenn seine Satzung diese Bestimmungen nicht enthält.

c) Kann-Inhalt der Vereinssatzung

Im Übrigen gibt es in Paragraphen 21, und folgende, Bürgerliches Gesetzbuch gesetzliche Regelungen für Vereinssatzungen, welche anwendbar sind, wenn die Satzung keine Aussagen trifft. Es ist somit eine »gesetzliche Regelvereinsverfassung« vorhanden, die in vielen Fällen zu einem ausgewogenen Interessenausgleich aller Beteiligten führt. Satzungsregelungen sind nur erforderlich, soweit für den Verein andere Regelungen gelten sollen.

Grundsätzlich sind Abweichungen zulässig. Der Verein kann aufgrund seiner Vereinsautonomie seine innere Ordnung im Wesentlichen selbst bestimmen. So lassen sich beispielsweise die Rechte der Mitglieder weitgehend beschränken; dem Vorstand kann eine übermächtige Stellung eingeräumt werden und es ist ein für bestimmte Mitglieder mehrfaches Stimmrecht denkbar.

Allerdings kann nicht alles Inhalt der Vereinssatzung sein. So ist beispielsweise die Grenze überschritten, wenn die Satzung einem Vereinsorgan Willkür ermöglicht oder der Fremdeinfluss auf den Verein so stark ist, dass der Verein zur selbstständigen Willensbildung nicht mehr in der Lage ist. Sofern Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen gewünscht sind, ist es sinnvoll, sich dazu rechtlich beraten zu lassen.

Hinweis:

Bei der Formulierung solcher Satzungsbestimmungen zu ergänzenden Vereinsordnungen sollte darauf geachtet werden, dass sich aus dem Wortlaut eindeutig ergibt, dass diese Vereinsordnungen nicht Teil der Satzung sind.

Die Satzung kann auch die Schaffung weiterer Regeln, wie etwa Schieds-, Ehren- oder Beitragsordnungen vorsehen. Diese dürfen nicht gegen die Satzung verstoßen und können ohne Einhaltung der Paragraphen 33, 71 Bürgerliches Gesetzbuch geändert werden.

d) Steuerrechtlich veranlasster Inhalt

Bestimmte Zwecke, die ein Verein verfolgt, werden steuerlich begünstigt. Hierfür werden jedoch entsprechende Anforderungen an den Inhalt der Satzung gestellt. Einige Hinweise hierzu finden Sie im Kapitel E »*Allgemeine Hinweise zum Steuerrecht*«.

2. Form

Es gibt zwar keine Formvorschriften für die Erstellung der Satzung. Beim **eingetragenen Verein** ist aber die **Schriftform** erforderlich, da nach Paragraphen 59 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch die von den Gründern unterzeichnete Satzung beim Vereinsregister einzureichen ist. Im Übrigen ist auch beim nichteingetragenen Verein die Schriftform zu empfehlen. Die Satzung muss in **deutscher Sprache** verfasst werden. In Sachsen und Brandenburg sind auch Satzungen in Sorbisch mit einer deutschen Übersetzung zulässig.

Hinweis:

Ein Muster einer Satzung können Sie auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums finden: www.bmj.de/Vereinsrecht

V. Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister

Für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister müssen Sie eine Anmeldung und bestimmte Unterlagen bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht einreichen.

Viele Vereinsregister werden bereits elektronisch geführt. Die Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister ist hingegen bisher noch nicht auf elektronischem Wege möglich. Daher hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf eingebracht, der die Voraussetzungen schaffen soll, dass auch die Anmeldungen zum Vereinsregister elektronisch erfolgen können (*Bundesrats-Drucksache 179/09*). Die elektronische Anmeldung soll jedoch nicht zur Pflicht werden, vielmehr soll weiterhin auch die Anmeldung in Papierform zulässig sein.

1. Zuständiges Amtsgericht

Örtlich zuständig ist im Grundsatz das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Die Bundesländer können aber die Vereinessachen mehrerer Bezirke einem bestimmten Amtsgericht zuweisen. Von dieser sogenannten »Konzentrationsermächtigung« haben einige Bundesländer Gebrauch gemacht.

2. Anmeldung

Beim Vereinsregister sind nach Paragraph 59 Absatz 1 und 2 Bürgerliches Gesetzbuch einzureichen:

- ein Anmeldungsschreiben,
- das Original und eine Abschrift (zum Beispiel eine Kopie) der Satzung und
- eine Abschrift über die Bestellung des Vorstands.

a) Anmeldungsschreiben

Das Anmeldungsschreiben soll Folgendes enthalten:

- die Anmeldung des gegründeten Vereins zur Eintragung im Vereinsregister,
- Namen, Geburtsdaten und Anschriften der gewählten Vorstandsmitglieder und
- die öffentlich beglaubigten Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Das Schreiben sollte von allen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein. Ihre **Unterschriften sind öffentlich zu beglaubigen** (Paragrafen 59 Absatz 1, 77 Bürgerliches Gesetzbuch).

Hierfür suchen die Vorstandsmitglieder in der Regel einen Notar auf, legen einen Personalausweis oder einen Reisepass vor und unterschreiben vor dem Notar das Anmeldungsschreiben. Dieser beglaubigt sodann die Identität der Unterzeichnenden.

Das Anmeldungsschreiben kann vom Verein selbst erstellt werden. Aber auch der Notar kann ein solches Anschreiben erstellen und er kann die Anmeldung an das Registergericht weiterleiten. Für die Erstellung eines Anmeldeantrags sind zusätzliche Kosten zu entrichten.

Hinweis:

In einigen Bundesländern können Unterschriftsbeglaubigungen auch von anderen Stellen vorgenommen werden, nämlich in Baden-Württemberg von den Ratschreibern (Paragraf 32 des baden-württembergischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit), in Hessen von den Vorstehern der Ortsgerichte (Paragraf 13 des hessischen Ortsgerichtesgesetzes) und in Rheinland-Pfalz von den Ortsbürgermeistern und Ortsvorstehern, den Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und den Verbandsgemeindeverwaltungen sowie den Stadtverwaltungen der kreisfreien und großen kreisfreien Städte (Paragrafen 1, 2 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über die Beglaubigungsbefugnis).

b) Beizufügende Unterlagen

Der Anmeldung sind das **Original und eine Abschrift der Satzung** beizufügen. Aus der Satzung soll sich der Tag der Errichtung des Vereins ergeben (Paragraph 59 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch). Die Urschrift der Satzung muss **von mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben** sein. Damit muss der Verein jetzt also sieben Mitglieder haben, entweder bei Gründung durch mindestens zwei Mitglieder und Gewinnung weiterer Mitglieder oder durch Gründung des Vereins von vornherein durch mindestens sieben Gründungsmitglieder.

Zudem ist eine **Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands** beizufügen (Paragraph 59 Absatz 2 Nummer 2 Bürgerliches Gesetzbuch). Wenn diese im Gründungsprotokoll enthalten ist, so genügt eine Abschrift des Gründungsprotokolls.

Hinweis:

Ein Muster einer Vereinsanmeldung können Sie auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums finden: www.bmj.de/Vereinsrecht

3. Kosten

Das Gericht und der Notar berechnen ihre Kosten nach dem Geschäftswert. Die Gebühren sind je nach der Höhe des Geschäftswerts einer Tabelle in der Kostenordnung (KostO) zu entnehmen.

Wenn nicht genügend Anhaltspunkte für die Bestimmung des Geschäftswerts vorliegen, so ist der Geschäftswert gemäß Paragraph 30 Absatz 2 KostO regelmäßig mit 3000 Euro anzunehmen. Je nach Fall kann dieser Wert niedriger oder höher sein. Nach einem Geschäftswert von 3.000 Euro beträgt eine volle Gebühr derzeit 26 Euro. Die Gerichtskosten für die Eintragung des Vereins betragen gemäß Paragraph 80 Absatz 1 Nummer 1 KostO das Doppelte der vollen Gebühr, damit also für die erste Eintragung in diesem Rechenbeispiel 52 Euro. Zusätzlich entstehen Veröffentlichungskosten.

Die Notarkosten betragen für die Beglaubigung einer Unterschrift ein Viertel der vollen Gebühr, mindestens jedoch 10 Euro und höchstens 130 Euro (Paragraphen 140, 33, 45 KostO).

VI. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister

In das Vereinsregister werden nach Paragraph 64 Bürgerliches Gesetzbuch eingetragen:

- der Name des Vereins mit dem Zusatz »eingetragener Verein« oder nach abweichender Satzung in Kurzform »e. V.«,
- der Sitz,
- der Tag der Satzungserrichtung,
- die Namen, Geburtsdaten und Wohnorte aller Vorstandsmitglieder,
- Regelungen in der Satzung, die die Vertretungsberechtigung des Vorstands und die Beschlussfassung betreffen.

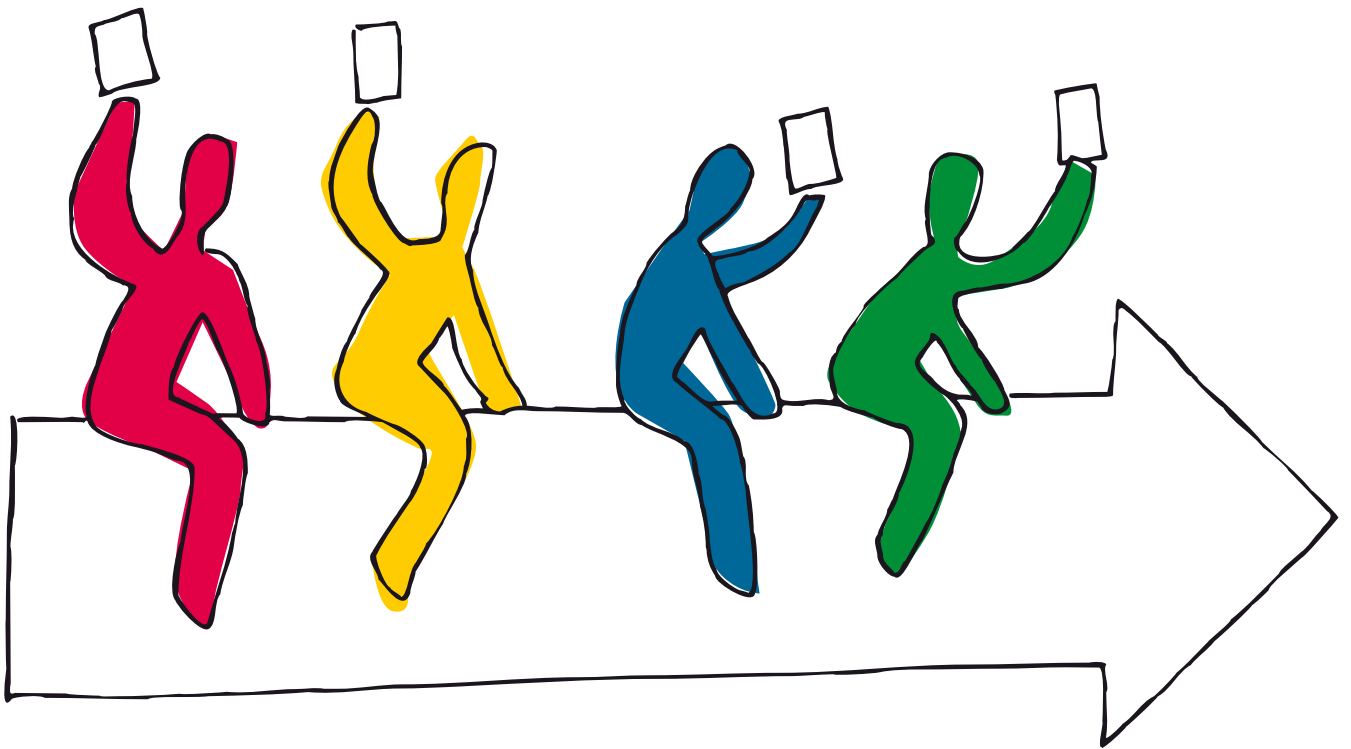
Die Eintragung wird vom Amtsgericht veröffentlicht (Paragraph 66 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch). Die Urschrift der Satzung wird dem Verein mit einer Bescheinigung der Eintragung zurückgegeben.

Mit der Eintragung in das Vereinsregister erwirbt der Verein Rechtspersönlichkeit als juristische Person (Paragraph 21 Bürgerliches Gesetzbuch). Der bisherige Vorverein wird eingetragener Verein (e.V.). Alle Rechte und Pflichten des Vorvereins gehen auf den eingetragenen Verein über.

VII. Einsicht ins Vereinsregister

Das Vereinsregister und die vom Verein beim Amtsgericht eingereichten Unterlagen, zum Beispiel der Satzung des Vereins, kann jedermann beim Gericht kostenfrei einsehen (Paragraph 79 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch).

Soweit die Vereinsregister von den Ländern bereits in maschineller Form geführt werden, können die Daten aus den Vereinsregistern auch elektronisch über das gemeinsame Registerportal der Bundesländer (*www.handelsregister.de*) gegen eine geringe Gebühr im Internet abgerufen werden.



C.

Laufender Betrieb
eines Vereins

I. Mitgliederversammlung

1. Rechtsstellung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung kommen die Mitglieder des Vereins zusammen, um durch Beschlüsse über Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden. Die Mitglieder können aber auch außerhalb der Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Wenn in der Satzung dazu nichts geregelt ist, ist eine **Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung** nach Paragraph 32 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch nur **einstimmig** möglich. Jedes Mitglied muss seine Zustimmung zu dem Beschluss **schriftlich** (Paragraph 126 Bürgerliches Gesetzbuch) oder in **elektronischer Form** (Paragraph 126a Bürgerliches Gesetzbuch) erklären. Geben bei Beschlussfassungen außerhalb der Mitgliederversammlung einzelne Mitglieder ihre Stimme nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form ab, kommt nach Paragraph 32 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch ein wirksamer Beschluss nicht zustande. Die gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung in Paragraph 32 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch ist allerdings nicht zwingend. Die Satzung kann für Abstimmungen außerhalb der Mitgliederversammlung auch andere Mehrheits- und Formerfordernisse vorsehen.

Hinweis:

Wenn in weiterem Umfang Beschlussfassungen außerhalb der Mitgliederversammlung zugelassen werden sollen, empfiehlt es sich, das Verfahren für solche Beschlussfassungen in der Satzung eingehend zu regeln, um Streit über die Beschlussfassung zu vermeiden. Zweckmäßig ist es in der Satzung auch zu bestimmen, innerhalb welcher Frist und wem gegenüber die Stimme abzugeben ist, wer die Stimmen auszählt und wie das Abstimmungsergebnis bekannt gemacht wird.

Die Satzung kann auch eine Beschlussfassung in einer **Online-Mitgliederversammlung** vorsehen. Satzungsregelungen über eine Online-Mitgliederversammlung müssen die Abläufe dieser Versammlungen so gestalten, dass nur Vereinsmitglieder und deren Vertreter, soweit eine Vertretung zulässig ist, teilnehmen und ihre Stimme abgeben können.

Nach dem gesetzlichen Leitbild sollen die Mitglieder eines Vereins **persönlich** an der Mitgliederversammlung teilnehmen und dort über die Vereinsangelegenheiten mitentscheiden. Die Mitgliedschaft im Verein und die mit ihr untrennbar verbundenen Teilhaberechte der Vereinsmitglieder sind nach Paragraph 38 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Satzung kann jedoch zulassen, dass die Mitgliedschaft übertragen werden kann.

Ist das Vereinsmitglied nicht handlungsfähig, kann der gesetzliche Vertreter die Mitgliedschaftsrechte ausüben. So können für geschäftsunfähige minderjährige Vereinsmitglieder die Eltern oder ein Vormund handeln. Ist eine juristische Person Mitglied eines Vereins, üben grundsätzlich die zuständigen Organe die Mitgliedschaftsrechte aus.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, über Folgendes zu entscheiden:

- über die Bestellung des Vorstands (Paragraph 27 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch),
- über die Änderung der Vereinssatzung (Paragraph 33 Bürgerliches Gesetzbuch) und
- über die Auflösung des Vereins (Paragraph 41 Bürgerliches Gesetzbuch).

Der Mitgliederversammlung werden die **grundlegenden Entscheidungen** zugewiesen, während der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Dafür gibt es gute Gründe. Der Vorstand kann regelmäßig schneller und sachkundiger über die laufenden Geschäfte des Vereins entscheiden. Eine Mitgliederversammlung kann nicht so einfach einberufen werden wie eine Vorstandssitzung. Allerdings sind die Vorgaben der Paragraph 27 Absatz 1 und Paragraph 33 Bürgerliches Gesetzbuch durch die Satzung

abänderbar (Paragraph 40 Bürgerliches Gesetzbuch). Durch die Vereinssatzung können die Aufgaben zwischen der Mitgliederversammlung und dem Vorstand auch anders verteilt werden.

3. Einberufung der Mitgliederversammlung

Damit die Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung über die Angelegenheiten des Vereins entscheiden können, muss sie einberufen werden. Zuständig für die Einberufung ist der **Vorstand**, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Unter welchen Voraussetzungen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, muss bei eingetragenen Vereinen in der Satzung bestimmt werden (Paragraph 58 Nummer 4 Bürgerliches Gesetzbuch).

Vereinsatzungen sehen ordentliche Mitgliederversammlungen üblicherweise innerhalb bestimmter Zeiträume vor, zum Beispiel mindestens einmal im Jahr.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach Paragraph 36 Bürgerliches Gesetzbuch einzuberufen, wenn im Interesse des Vereins grundlegende Entscheidungen zu treffen sind. Paragraph 37 Bürgerliches Gesetzbuch sieht außerdem vor, dass die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Auch die **Form und das Verfahren** der Einberufung müssen eingetragene Vereine in ihrer Satzung bestimmen. In der Regel ist in den Vereinssatzungen vorgesehen, dass der Vorstand die Mitgliederversammlung einberuft. Dies kann geschehen, indem der Vorstand die Mitglieder durch entsprechende Schreiben zur Mitgliederversammlung einlädt. Die Mitgliederversammlung kann aber auch durch eine Bekanntmachung in einer Tageszeitung, in der Vereinszeitung oder durch einen Aushang in den Räumlichkeiten des Vereins einberufen werden.

Die Einladung muss **Ort und Zeit der Versammlung** angeben. Manche Satzungen enthalten bereits Bestimmungen zu Ort und Zeit der Mitgliederversammlung. Fehlen Bestimmungen zum Versammlungsort, haben die Mitgliederversammlungen in der Regel am Ort des Vereinssitzes stattzufinden. Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlungen muss für die

Mitglieder zumutbar sein. Sie dürfen nicht in großer Zahl an der Teilnahme gehindert werden, weil ein Termin auf einen Werktag während der üblichen Arbeitszeit oder in die Hauptferienzeit gelegt wurde.

Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung muss eine **angemessene Einberufungsfrist** eingehalten werden, damit die Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sich ordnungsgemäß darauf vorbereiten können. In vielen Vereinssatzungen sind feste Ladungs- oder Einberufungsfristen festgeschrieben. Welche Einberufungsfrist angemessen ist, richtet sich nach den Mitgliedern eines Vereins und ihren Lebensumständen: Bei kleinen, lokal tätigen Vereinen kann die Frist kürzer sein als bei Großvereinen, deren Mitglieder auch weiter vom Versammlungsort entfernt wohnen.

Soweit die Satzung nichts anderes regelt, sind bei der Einladung zur Mitgliederversammlung nach Paragraph 32 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch die **Gegenstände zu benennen**, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll. Unter Gegenständen versteht man die Vereinsangelegenheiten, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden soll und die in der Regel als unterschiedliche Tagesordnungspunkte aufgeführt werden. Diese Angaben sollen es den Mitgliedern ermöglichen, sich für oder gegen eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu entscheiden und sich auf die Beratung und Beschlussfassung vorzubereiten. Dazu muss der Beschlussgegenstand hinreichend genau benannt werden. So reicht es beispielsweise nicht aus, nur eine »Satzungsänderung« als Tagesordnungspunkt zu benennen, sondern es müssen nähere Einzelheiten dazu mitgeteilt werden.

Über Gegenstände, die entgegen Paragraph 32 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch nicht in der Einladung angegeben wurden, kann die Mitgliederversammlung nicht wirksam beschließen. Verstöße gegen andere gesetzliche oder satzungsmäßige Einberufungsregelungen können zur Nichtigkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung führen.

Hinweis:

Ein Muster einer Einladung zur Mitgliederversammlung können Sie auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums finden: www.bmj.de/Vereinsrecht

4. Durchführung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind so durchzuführen, dass Vereinsaufgaben sachgerecht erledigt, insbesondere Beschlüsse ordnungsgemäß gefasst werden können.

Die Vereinssatzung kann den **Leiter der Mitgliederversammlung** bestimmen. Fehlt eine entsprechende Satzungsregelung, ist die Leitung von Mitgliederversammlungen grundsätzlich Aufgabe des Vorstands. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, bestimmt der Vorstand, welches seiner Mitglieder die Mitgliederversammlung leiten soll. Ist die Leitung der Mitgliederversammlung nicht durch die Satzung geregelt, kann aber auch die Mitgliederversammlung selbst eine Person wählen, die die Versammlung leitet. Diese Person muss die Mitgliederversammlung eröffnen, die Beschlussfähigkeit feststellen und die Versammlung so leiten, dass eine einwandfreie Willensbildung und -feststellung möglich ist.

Es gibt keine gesetzlichen Regelungen dazu, wie Beratungen und Beschlussfassungen auf Mitgliederversammlungen ablaufen sollen. Die Vereine können in der Satzung Einzelheiten dazu regeln.

Wenn auch die Satzung solche Bestimmungen nicht enthält, entscheiden die Mitgliederversammlung oder die Person, die die Versammlung leitet, über die Art und Weise der Beratung und der Beschlussfassung. Die Mitgliederversammlung ist Herrin über ihr Verfahren, soweit die Satzung keine bindenden Regelungen enthält. Die Versammlung kann durch Mehrheitsbeschluss das Beratungs- und Abstimmungsverfahren bestimmen. Der Leiter ist an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden. Das Vereinsrecht stellt keine besonderen Anforderungen an die **Beschlussfähigkeit**.

Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn wenigstens ein Mitglied erschienen ist, das Beschlüsse fassen kann. Allerdings enthalten Vereinssatzungen häufig höhere Anforderungen an die Beschlussfähigkeit, insbesondere für wichtige Entscheidungen.

Die Person, die die Versammlung leitet, hat folgende Aufgaben und Rechte:

Sie

- gibt die Tagesordnung bekannt und legt die Reihenfolge ihrer Behandlung fest; die Mitgliederversammlung kann allerdings durch Mehrheitsbeschluss auch eine andere Reihenfolge bestimmen,
- ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte zur Aussprache und Beschlussfassung auf,
- kann zur ordnungsgemäßen Durchführung der Mitgliederversammlung auch Ordnungsmaßnahmen ergreifen,
- kann die Redezeiten der Mitglieder beschränken,
- kann Mitgliedern das Wort entziehen und sie auch von der Versammlung ausschließen, wenn dies erforderlich ist, um die sachgerechte Durchführung der Mitgliederversammlung zu gewährleisten, zum Beispiel wenn das Rederecht missbraucht oder die Mitgliederversammlung gestört wird.

Ordnungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein und alle Vereinsmitglieder müssen gleich behandelt werden. Wird eine Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäß geleitet, kann dies zur Unwirksamkeit der in der Mitgliederversammlung getroffenen Entscheidungen führen.

5. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Paragraph 32 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch grundsätzlich durch Beschluss. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, hat **jedes Vereinsmitglied eine Stimme** in der Mitgliederversammlung, die es grundsätzlich persönlich abgeben muss. Nach Paragraph 38 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch kann die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte - wozu auch das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung gehört - nicht einem anderen überlassen werden. Die Satzung kann aber gestatten, dass das Stimmrecht eines Vereinsmitglieds auch durch einen Vertreter ausgeübt werden kann. Ist ein **Vereinsmitglied nicht geschäfts- oder handlungsfähig**, kann der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht ausüben, es sei denn die Satzung lässt eine Stimmabgabe durch den gesetzlichen Vertreter nicht zu. Ist eine juristische Person Mitglied eines Ver-

eins, können die zuständigen Organe für das Mitglied die Stimme abgeben. Für minderjährige Vereinsmitglieder, die geschäftsunfähig sind, das heißt für alle Vereinsmitglieder, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Eltern oder der Vormund das Stimmrecht ausüben.

Der gesetzliche Vertreter kann auch für ein minderjähriges **beschränkt geschäftsfähiges Vereinsmitglied** an der Mitgliederversammlung teilnehmen und abstimmen. Ein beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger kann sein Stimmrecht aber mit der **Einwilligung**, das heißt der vorherigen Zustimmung **des gesetzlichen Vertreters** immer auch selbst ausüben. Eine Einwilligung ist nach Paragraph 107 Bürgerliches Gesetzbuch nicht erforderlich, soweit der beschränkt Geschäftsfähige durch die Stimmabgabe lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. In der Regel erteilt der gesetzliche Vertreter mit der Zustimmung zum Eintritt in den Verein dem Minderjährigen auch seine Einwilligung in die Mitgliedschaftsrechte und damit auch in die Ausübung des Stimmrechts. Ist zweifelhaft, ob der gesetzliche Vertreter die notwendige Einwilligung zu einer Stimmabgabe erteilt hat, kann der Versammlungsleiter verlangen, dass ein beschränkt geschäftsfähiges Vereinsmitglied für seine Stimmabgabe eine schriftliche Einwilligung vorlegt. Unterbleibt dies, kann der Versammlungsleiter die Stimmabgabe nach Paragraph 111 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch mit der Folge zurückweisen, dass sie unwirksam ist.

Ein wirksamer Beschluss bedarf nach Paragraph 32 Absatz 1 Satz 3 Bürgerliches Gesetzbuch **grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen**, das heißt Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Für **satzungsändernde Beschlüsse** und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sehen Paragraph 33 Absatz 1 Satz 1 und Paragraph 41 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch jeweils eine **Mehrheit von drei Vierteln** der abgegebenen Stimmen vor. Für einen Beschluss, durch den der **Zweck des Vereins geändert** werden soll, ist nach Paragraph 33 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch die **Zustimmung aller** Vereinsmitglieder erforderlich. Der Vereinszweck nach Paragraph 33 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch ist der oberste Leitsatz der Vereinstätigkeit - kein Mitglied geht also bei seinem Beitritt von der Änderung dieses Zweckes aus. Die Satzung kann in allen Fällen aber auch abweichende Mehrheitserfordernisse bestimmen.

Beschlüsse werden mit der Beschlussfassung wirksam. Manche Beschlüsse bedürfen aber noch bestimmter Durch- oder Ausführungsmaßnahmen, um die gewollte Wirkung zu entfalten. Eine Satzungsänderung beispielsweise wird nach Paragraph 71 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch erst wirksam, wenn der entsprechende Beschluss ins Vereinsregister eingetragen wurde. Ein Beschluss, mit dem ein Mitglied oder ein Dritter in den Vereinsvorstand gewählt wurde, macht diese Person noch nicht zum Vorstandsmitglied. Die gewählte Person muss außerdem noch einer Bestellungserklärung zustimmen (*siehe dazu auch unter C.II.3*).

Die Person, die die Versammlung leitet, stellt den Inhalt des jeweiligen Beschlusses fest und gibt das Abstimmungsergebnis bekannt. In der Satzung eines eingetragenen Vereins ist auch zu bestimmen, in welcher Form die Beschlüsse festgehalten werden (Paragraph 58 Nummer 4 Bürgerliches Gesetzbuch).

Die Satzungsregelung über die Beurkundung der Beschlüsse sollte auf die Anforderungen des Registerrechts abgestimmt sein. Wenn eine Beschlussfassung Voraussetzung für eine Registereintragung ist, wie zum Beispiel bei der Eintragung von Satzungsänderungen, sollte die Satzungsregelung gewährleisten, dass das Registergericht prüfen kann, ob der Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Deshalb sehen die meisten Vereinssatzungen vor, dass eine Niederschrift über die Mitgliederversammlung anzufertigen ist, in der mindestens die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis aufzuzeichnen sind. Nach dem Vereinsrecht ist die Beurkundung *keine* Voraussetzung für die Wirksamkeit des Beschlusses.

II. Vorstand

1. Rechtsstellung des Vorstands

Jeder Verein muss einen Vorstand haben. Dieser Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. In das Vereinsregister werden nach Paragraph 64 Bürgerliches Gesetzbuch die Mitglieder des Vorstands und ihre Vertretungsmacht eingetragen. Oft besteht der Vorstand aus mehreren Personen, denn so können sich diese wechselseitig beraten und kontrollieren.

Besteht der Vorstand eines Vereins nur aus einer Person, kann - beispielsweise wenn das Vorstandsmitglied stirbt oder durch Krankheit an der Vertretung des Vereins gehindert ist - niemand mehr wirksam für den Verein handeln. Dies kann allerdings auch bei einem Vorstand aus mehreren Personen eintreten, bei dem nur alle Vorstandsmitglieder *gemeinsam* den Verein vertreten können.

Zuständig für die Bestellung eines Notvorstandes ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Den Antrag können jedes Vereinsmitglied, jedes Vorstandsmitglied und jede andere Person stellen, die ein schutzwürdiges Interesse an der Bestellung eines Notvorstandes hat, zum Beispiel auch Gläubiger des Vereins. Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Amtsgericht gestellt werden. Es ist sinnvoll, dass in dem Antrag auch bereits Personen als mögliche Notvorstandsmitglieder benannt werden. In diesem Fall sollten die benannten Personen aber vorher gefragt werden, ob sie bereit sind, das Amt auch zu übernehmen. Dem Antrag können dann auch schon Erklärungen der vorgeschlagenen Personen beigefügt werden, mit denen sie ankündigen, dass sie im Falle der Bestellung durch das Gericht bereit sind, das Amt des Notvorstandes auszuüben.

Hinweis:

Ist ein Verein ohne handlungsfähigen Vorstand, ermöglicht Paragraph 29 Bürgerliches Gesetzbuch in dringenden Fällen die Notbestellung von Vorstandsmitgliedern durch das Amtsgericht.

2. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist nach Paragraph 27 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch grundsätzlich das **Geschäftsführungsorgan** des Vereins. Die Geschäftsführung durch den Vorstand umfasst alle Tätigkeiten zur Förderung des Vereinszwecks, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Durch Gesetz sind die Geschäfte, die die Grundlagen des Vereins betreffen - wie beispielsweise Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung - der Mitgliederversammlung zugewiesen. Größere Vereine haben häufig hauptamtliche Geschäftsführer, die die laufenden Geschäfte des Vereins führen. Dem Vorstand können durch die Satzung aber auch weitere Geschäfte zugewiesen werden.

Der Vorstand ist das **Vertretungsorgan** des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so ist das Vorstandsmitglied zur Einzelvertretung des Vereins berechtigt.

Wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht und die Satzung keine Regelung über die Art der Vertretung trifft, ist umstritten, welche Vertretungsregelung gilt. Nach einer Auffassung wird der Verein wirksam durch eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Nach einer anderen Auffassung können nur alle Vorstandsmitglieder zusammen den Verein wirksam vertreten.

Hinweis:

Wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, ist man also gut beraten, die Vertretungsmacht der einzelnen Vorstandsmitglieder eindeutig in der Satzung zu regeln.

Die **Vertretungsmacht** des Vorstands ist nach Paragraph 26 Absatz 2 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch umfassend und unbeschränkt. Die Vertretungsmacht kann aber nach Paragraph 26 Absatz 2 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch durch die Satzung beschränkt werden. Diese **Beschränkungen** sind nach Paragraph 64 Bürgerliches Gesetzbuch in das **Vereinsregister einzutragen**.

Nicht begrenzt werden kann die passive Vertretungsmacht eines Vorstandsmitglieds, also die Vertretungsmacht zum Entgegennehmen von Erklärungen. Hat jemand eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so kann er dies gegenüber jedem Vorstandsmitglied tun. Alle Vorstandsmitglieder sind nach der zwingenden Vorschrift des Paragraph 28 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch ermächtigt, Erklärungen die gegenüber dem Verein abgegeben werden, entgegenzunehmen. Beschränkungen der aktiven Vertretungsmacht dürfen nie so weit gehen, dass der Verein nicht mehr handlungsfähig ist.

Als weitere Aufgaben des Vorstands sind im Gesetz ausdrücklich genannt:

- die Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit,
- die Anmeldung von Satzungs- und Vorstandsänderungen sowie
- die Einreichung einer Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder auf Verlangen des Registergerichts.

Der Vorstand ist auch verpflichtet, die insolvenzrechtlichen Pflichten des Vereins zu erfüllen.

3. Bestellung des Vorstands

Das Amt eines Vorstandsmitglieds wird durch die sogenannte »Bestellung« verliehen. Diese erfolgt nach Paragraph 27 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch grundsätzlich **durch die Mitgliederversammlung**. Die Satzung kann diese Kompetenz nach überwiegender Ansicht aber auch auf ein anderes Organ - etwa einen Beirat - oder auf einen Dritten übertragen. Dritter kann zum Beispiel ein anderer Verein oder eine staatliche oder kirchliche Stelle sein.

Die Bestellung ist ein zweigliedriger Akt. Zum einen ist eine **Entscheidung des zuständigen Bestellungsorgans** erforderlich; in der Regel erfolgt dies durch einen Bestellungsbeschluss der Mitgliederversammlung. Findet die Wahl nach den gesetzlichen Regelungen statt, ist nach Paragraph 32 Absatz 1 Satz 3 Bürgerliches Gesetzbuch gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Zum anderen bedarf es einer **Bestellungserklärung**. Die Bestellungserklärung muss dem Gewählten zugehen und er muss ihr zustimmen, da die Übernahme des Amts auch mit erheblichen Pflichten verbunden ist. Nimmt der Gewählte an der Mitgliederversammlung teil, wird die Bestellungserklärung der Wahl in der Regel unmittelbar nachfolgen. Dabei ist üblich, dass der Versammlungsleiter den Gewählten fragt, ob er die Wahl annimmt. Dies ist die Bestellungserklärung. Mit der Annahme der Wahl stimmt der Gewählte dieser Bestellungserklärung zu. Damit ist ihm das Vorstandsamt übertragen.

Zum Vorstand können nicht nur Vereinsmitglieder, sondern auch Vereinsfremde bestellt werden. Allerdings kann durch Vereinssatzung bestimmt werden, dass Vorstandsämter nur von Mitgliedern wahrgenommen werden können. Eine solche Satzungsregelung findet sich in den Satzungen vieler Vereine.

Vorstandsmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie andere rechtsfähige Personenvereinigungen sein. Da die Bestellung zum Vorstandsmitglied auch mit Pflichten gegenüber dem Verein verbunden ist, können beschränkt geschäftsfähige Minderjährige, die mindestens sieben, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter - also meist der Eltern - Vorstandsmitglied werden. Ist eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung Vorstands-

mitglied, übt sie das Amt durch ihr Vertretungsorgan aus. In der Praxis kommt die Bestellung einer juristischen Person zum Vorstand allerdings kaum vor. Denkbar ist dies bei Vereinen, wie zum Beispiel Dachverbänden, deren Mitglieder nur juristische Personen sind.

Wenn ein Vorstandsmitglied sein Amt unentgeltlich wahrnehmen soll, reicht die Bestellung aus. Der Verein kann mit dem Vorstandsmitglied aber zusätzlich auch noch einen **Anstellungsvertrag** schließen. Ein solcher Vertrag ist beispielsweise erforderlich, wenn das Vorstandsmitglied für seine Tätigkeit ein Entgelt erhalten soll. Zuständig für den Abschluss eines Anstellungsvertrages mit einem Vorstandsmitglied ist die Mitgliederversammlung, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Die Mitgliederversammlung kann für den Abschluss des Anstellungsvertrages einen Ausschuss einsetzen oder auch andere Vorstandsmitglieder mit dem Abschluss beauftragen, es sei denn, der Verein hat einen Vorstand, der nur aus einer Person besteht. Da der Vorstand den Vertrag grundsätzlich nicht mit sich selbst abschließen kann (vergleiche Paragraph 181 Bürgerliches Gesetzbuch), scheidet in diesem Falle die Beauftragung des Vorstandsmitglieds aus. In der Regel handelt es sich bei dem Anstellungsvertrag mit einem Vorstandsmitglied um einen Dienstvertrag, für den keine Formvorschriften bestehen. Aus Beweisgründen ist es jedoch zweckmäßig, den Anstellungsvertrag schriftlich abzufassen, wobei für den Verein die durch die Mitgliederversammlung beauftragten Personen unterzeichnen.

Bestellung und Anstellungsvertrag sind zwei von einander getrennte Rechtsgeschäfte. Die Beendigung der Bestellung führt grundsätzlich nicht zur Aufhebung des Anstellungsvertrages. Im Anstellungsvertrag kann allerdings vereinbart werden, dass dieser mit der Bestellung endet.

4. Tätigkeit des Vorstands und Haftung gegenüber dem Verein

Die Vorstandsmitglieder werden durch ihre Bestellung verpflichtet, die dem Vorstand übertragenen Geschäfte zu führen und den Verein zu vertreten. Der Vorstand ist beim Führen seiner Geschäfte an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat die **wirksamen Beschlüsse** der Mitgliederversammlung **auszuführen**. Er hat dem Verein, das heißt der Mitgliederversammlung, **Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen**. In den meisten Vereinssatzungen ist vorgesehen, dass der Vorstand der Mitgliederversammlung mindestens jährlich über seine Geschäftsführung zu berichten und eine Kostenaufstellung vorzulegen hat (Rechnungslegungspflicht). Die gesetzliche Rechnungslegungspflicht nach den Paragraph 27 Absatz 3 in Verbindung mit Paragraph 666 Bürgerliches Gesetzbuch wird durch die Vorlage einer Einnahme-Ausgaben-Rechnung und von Belegen erfüllt. In der Satzung können erweiterte Rechnungslegungspflichten vorgesehen werden.

Verletzen die Vorstandsmitglieder schuldhaft ihre Pflichten und entsteht dem Verein daraus ein Schaden, so sind sie dem Verein (nicht aber einzelnen Vereinsmitgliedern) grundsätzlich nach Paragraph 280 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch zum **Ersatz des Schadens** verpflichtet. Unter »schuldhafter« Pflichtverletzung versteht man nicht nur vorsätzliches, sondern auch jede Form von fahrlässigem Fehlverhalten.

Hinweis:

Eine aktuelle Gesetzgebungsinitiative des Bundesrates (Bundestags-Drucksache 16/10120) sieht vor, die Haftung der unentgeltlich tätigen Vorstandsmitglieder ausdrücklich gesetzlich auf grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen zu beschränken.

Ein Schadensersatzanspruch gegen den Vorstand besteht aber nicht, wenn der Vorstand auf Weisung der Mitgliederversammlung gehandelt hat. Vor allem für unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder wurde diese Haftung aber als zu streng angesehen. Die Gerichte haben **ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern Haftungserleichterungen** gewährt. Für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen sollen sie gegenüber dem Verein nicht haften. Ist ihnen mittlere Fahrlässigkeit vorzuwerfen, sollen sie nur anteilig haften.

Eine wirksame Begrenzung der Haftungsrisiken der Vereinsvorstände wird auch durch das Rechtsinstitut der **Entlastung** bewirkt. Die Vereine können in der Satzung Regelungen zur Entlastung der Vorstandsmitglieder treffen, insbesondere festlegen, welches Vereinsorgan über die Entlastung entscheidet.

Viele Vereinssatzungen bestimmen deshalb ausdrücklich, dass die Mitgliederversammlung auch für die Entlastung der Vorstandsmitglieder zuständig ist. Aber auch ohne entsprechende Satzungsregelung kann die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder entlasten, beispielsweise am Ende der Amtszeit oder eines jeden Geschäftsjahres oder nach grundlegenden Geschäftsführungsmaßnahmen.

Durch die Entlastung billigt der Verein die vorangegangene Amtsführung oder die Geschäftsführungsmaßnahme eines Vorstandsmitglieds. Damit verzichtet der Verein auf alle Schadenersatzansprüche wegen pflichtwidriger Geschäftsführung, die für die Mitgliederversammlung bei sorgfältiger Prüfung aller Vorlagen und Berichte erkennbar waren.

Hinweis:

Ein Anspruch der Vorstandsmitglieder auf Entlastung besteht nicht. Die Mitgliederversammlung kann auch nur einzelne Vorstandsmitglieder entlasten und eine Entlastung der anderen ablehnen. Die Vorstandsmitglieder, die nicht entlastet werden, haften dem Verein weiterhin für die Schäden aus einer pflichtwidrigen Geschäftsführung nach den allgemeinen Regelungen.

5. Ende des Vorstandsamtes

Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern ist nicht gesetzlich geregelt. Die Satzungen der meisten Vereine sehen allerdings eine feste Amtsdauer vor. Bestimmt die Satzung nichts anderes, endet das Vorstandsamt mit dem **Ablauf der vorgesehenen Amtszeit**. Die Satzung kann aber vorsehen, dass die Vorstandsmitglieder noch so lange ihr Amt weiter ausüben, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind.

Das Vorstandsamt kann aber auch vor Ablauf der Amtsdauer enden - so endet es beispielsweise vorzeitig, wenn ein Vorstandsmitglied **stirbt oder geschäftsunfähig** wird.

Ein Vorstandsmitglied kann sein Vorstandsamt auch **vorzeitig niederlegen**. Besteht zwischen dem Vorstandsmitglied und dem Verein kein Anstellungsvertrag, so ist die Amtsniederlegung jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Das Vorstandsmitglied darf sein Amt aber nur sofort niederlegen, wenn gewährleistet ist, dass auch weiterhin ein funktionsfähiger Vorstand besteht. Etwas anderes gilt nur, wenn für die Amtsniederlegung ein wichtiger Grund vorliegt, das heißt wenn dem Vorstandsmitglied die Fortführung des Amtes nicht mehr zugemutet werden kann.

Besteht zwischen dem Vorstandsmitglied und dem Verein ein Anstellungsvertrag, ist das Vorstandsmitglied dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt so lange weiterzuführen, wie der Vertrag wirksam ist. Wenn das Vorstandsmitglied sein Amt trotzdem niederlegt, kann dies eine Verletzung seiner Pflichten aus dem Anstellungsvertrag darstellen, die zu einer Schadensersatzpflicht gegenüber dem Verein führen kann.

Im Falle einer Amtsniederlegung durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands ein. Sollte der gesamte Vorstand seine Ämter niedergelegt haben, so besteht trotzdem die Möglichkeit, dass eines der ehemaligen Vorstandsmitglieder analog Paragraph 121 Absatz 2 Satz 2 Aktiengesetz eine Mitgliederversammlung einberuft, solange es noch als vertretungsberechtigt im Vereinsregister geführt wird. Kommt jedoch auch dies nicht in Betracht oder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung wegen dringlich zu erledigender Angelegenheiten nicht abgewartet werden, so kann vom Amtsgericht nach Paragraph 29 Bürgerliches Gesetzbuch ein Notvorstand bestellt werden (*zum Verfahren der Bestellung siehe oben C.II.1*).

Der Verein kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied nach Paragraph 27 Absatz 2 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch jederzeit **widerrufen**. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass ein Widerruf nur aus wichtigem Grund zulässig sein soll, zum Beispiel bei Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Für den Widerruf zuständig ist das Bestellungsorgan, in den meisten Vereinen also die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet durch Beschluss. Der beschlossene Widerruf ist erst wirksam, wenn die Widerrufserklärung dem betroffenen Vorstandsmitglied mitgeteilt wird.

III. Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten

Vereinsmitglieder haben aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Verein Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft kann, soweit die Satzung nichts anderes regelt, nicht übertragen, vererbt oder verpfändet werden. **Mitgliederrechte** sind beispielsweise das Recht auf Benutzung von Vereinseinrichtungen sowie auf Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, das Recht, mit anderen Vereinsmitgliedern die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen und zu erzwingen (Paragraph 37 Bürgerliches Gesetzbuch), das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, das passive Wahlrecht (also das Recht, sich als Vorstand oder sonstiges Vereinsorgan wählen zu lassen) sowie das Recht auf Austritt aus dem Verein (Paragraph 39 Bürgerliches Gesetzbuch).

Zu den wichtigsten **Pflichten** der Mitglieder gehören die Treuepflicht, also die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen, die in der Satzung vorgesehenen Mitgliedsbeiträge zu leisten, aber auch die Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern.

IV. Spätere Änderungen im Verein

Im Laufe des Bestehens eines Vereins können sich die Verhältnisse eines Vereins ändern und neue Anforderungen an den Verein gestellt werden. Dies kann dazu führen, dass auch die Satzung des Vereins geändert werden muss. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen unterliegen nach der gesetzlichen Regelverfassung strengeren Anforderungen als Beschlussfassungen über andere Gegenstände.

1. Satzungsänderungen

Zuständig für Satzungsänderungen ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung. Diese fasst einen Beschluss über die Satzungsänderung mit einer **Mehrheit von drei Vierteln** der abgegebenen Stimmen, sofern sich nichts Abweichendes aus der Satzung ergibt. Jede Satzungsänderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der **Eintragung in das Vereinsregister** (Paragraph 71 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch). Ohne diese Eintragung ist die Änderung nicht wirksam. Satzungsänderungen sind beispielsweise die Änderung des Vereinszwecks, die Namensänderung des Vereins und die Sitzverlegung.

Betrifft die Satzungsänderung die **Änderung des Vereinszwecks**, kann sie nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden (Paragraph 33 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch). Die nicht bei der Abstimmung erscheinenden Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

Hinweis:

Eine **Sitzverlegung** kann innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unproblematisch erfolgen. Die Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister hat beim Gericht des bisherigen Sitzes zu erfolgen. Dieses gibt den Vorgang an das Gericht des neuen Sitzes ab und das Gericht des neuen Sitzes prüft die Anmeldung und nimmt die Eintragung vor.

Nicht jede Änderung der Satzungsbestimmung über den Zweck ist allerdings eine Zweckänderung nach Paragraph 33 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch. Soll die Satzungsbestimmung nur neu gefasst, ergänzt oder erweitert werden, ohne den bisherigen Zweck des Vereins grundlegend zu verändern, liegt darin regelmäßig noch keine Zweckänderung.

2. Mitgliederwechsel

Auch die Mitgliederstruktur eines Vereins unterliegt der Veränderung.

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch die Teilnahme an der Gründung des Vereins oder durch einen späteren Eintritt in den bereits gegründeten Verein erworben. Für einen Eintritt in den Verein schließen der Bewerber oder die Bewerberin und der Verein einen Aufnahmevertrag ab. Hierfür sendet der Bewerber oder die Bewerberin einen Aufnahmeantrag oder eine Beitrittserklärung an den Verein. Der Aufnahmevertrag kommt zustande, wenn der Verein den Antrag annimmt und dem Bewerber oder der Bewerberin die Annahme mitteilt.

Nach Paragraph 58 Nummer 1 Bürgerliches Gesetzbuch sind Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder beim eingetragenen Verein der Satzung zu entnehmen. Der Verein kann über das Aufnahmegesuch grundsätzlich frei entscheiden und gegebenenfalls die Aufnahme auch ohne Begründung ablehnen. Allerdings kann ein Verein, insbesondere wenn er eine überragende Machtstellung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich hat, verpflichtet sein, einen Beitrittswilligen aufzunehmen.

Für eine Person, die geschäftsunfähig ist, kann der gesetzliche Vertreter die Beitrittserklärung abgeben. Ein Minderjähriger, der mindestens sieben, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, bedarf zum Beitritt der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Für juristische Personen handeln beim Beitritt ihre zuständigen Organe.

b) Erlöschen der Mitgliedschaft

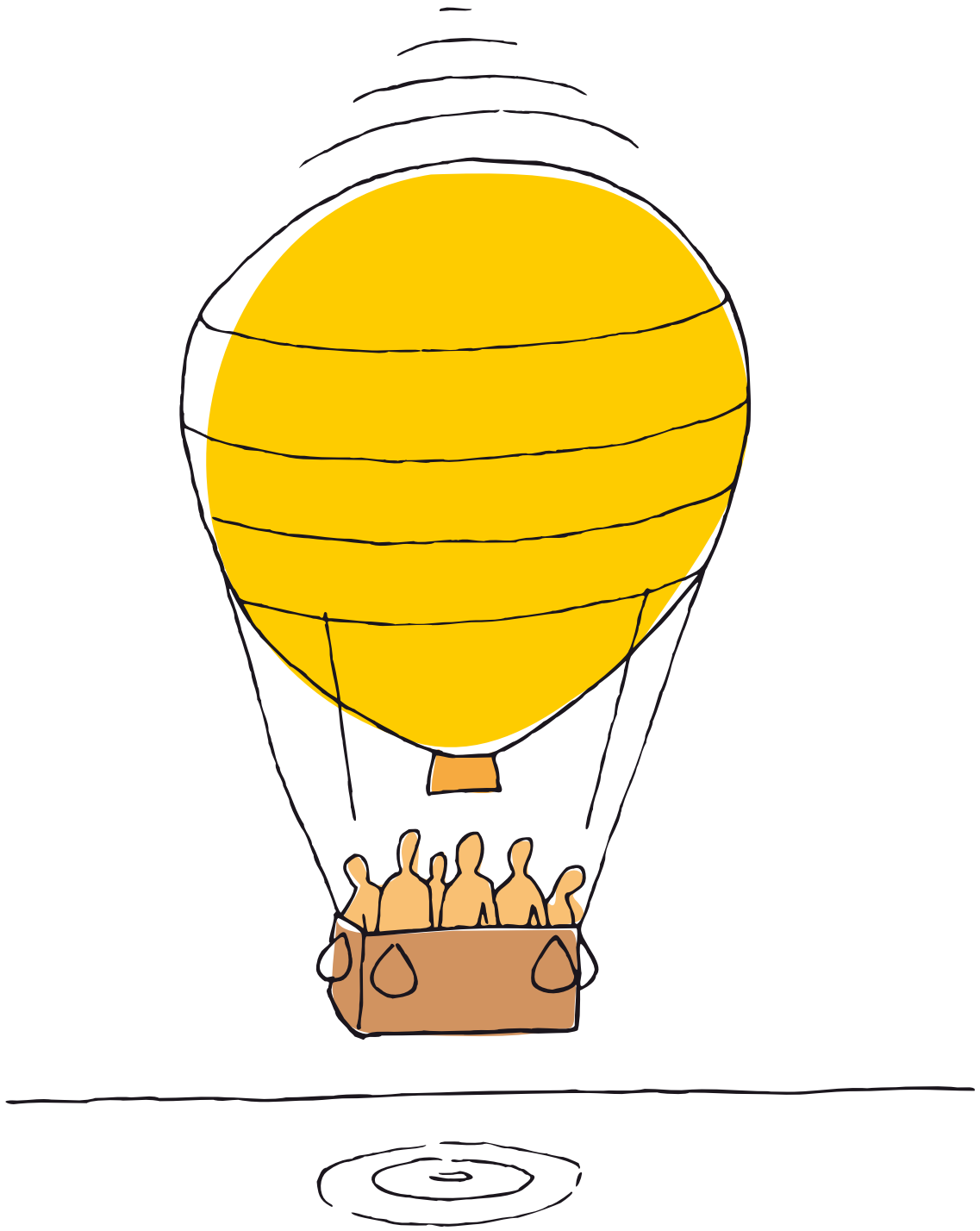
Die Mitgliedschaft kann durch Austritt des Mitglieds, durch Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss aus dem Verein erlöschen. So kann die Satzung bestimmen, dass ein Mitglied beispielsweise bei schwerwiegender Verletzung der Mitgliederpflichten aus dem Verein ausgeschlossen wird oder in diesen Fällen ein automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft vorsehen. Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Dieses Recht kann auch nicht durch die Satzung ausgeschlossen werden.

In der Satzung kann gleichwohl eine Kündigungsfrist geregelt werden. Diese darf nach Paragraph 39 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch aber höchstens zwei Jahre betragen. Um aus dem Verein auszutreten, hat das Mitglied dem vertretungsberechtigten Vorstand eine Austrittserklärung zuzuleiten. Üblich und empfehlenswert ist es, die Austrittserklärung an den Vorstand in Schriftform mit eingeschriebenem Brief oder gegen eine Empfangsbestätigung zu senden.

Mit dem Wirksamwerden des Austritts oder der sonstigen Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und -pflichten.

Hinweis:

Ein Muster einer Anmeldung von Änderungen können Sie auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums finden: www.bmj.de/Vereinsrecht



D.
Ende des Vereins

Ebenso wie die Entstehung des eingetragenen Vereins als Rechtssubjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist auch seine Beendigung im Vereinsrecht geregelt. Die Beendigung eines eingetragenen Vereins setzt in der Regel seine **Auflösung** und in den meisten Fällen noch eine anschließende **Liquidation** voraus. Es gibt aber auch Fälle, in denen der Verein auf andere Weise erlischt, zum Beispiel durch eine Umwandlung.

Das Vereinsrecht enthält ausreichende Regelungen für die Beendigung des Vereins. Diese Regelungen haben vielfach zwingenden Charakter, so dass in diesem Bereich die Gestaltungsmöglichkeiten durch die Satzung begrenzt sind. Die gesetzlichen Regelungen ermöglichen auch ohne zusätzliche Satzungsbestimmungen eine geordnete Beendigung eines Vereins. Gleichwohl lohnt es sich bei Gründung des Vereins auch zu prüfen, inwieweit die gesetzlichen Regelungen zu Auflösung und Liquidation durch Satzungsbestimmungen für den jeweiligen Verein geändert, ergänzt oder ausgefüllt werden sollten. Insbesondere bei Vereinen, die nur für eine bestimmte Zeit errichtet werden, so dass schon bei der Gründung feststeht, dass sie in absehbarer Zeit auch wieder aufgelöst werden müssen, sollte überlegt werden, ob auch besondere Satzungsregelungen für die Beendigung des Vereins zu treffen sind.

I. Auflösung des Vereins

Ein Verein kann aus verschiedenen Gründen und auf verschiedene Arten aufgelöst werden. Die Rechtsfolgen der Auflösung sind aber weitgehend gleich. Ein Verein kann mit der Auflösung beendet werden oder aber zum Liquidationsverein werden und erst nach der Liquidation enden.

1. Auflösungsgründe

Jeder Verein kann - auch ohne dass dies in der Satzung geregelt werden muss - von seinen Mitgliedern aufgelöst werden. Nach Paragraph 41 Bürgerliches Gesetzbuch ist für die Auflösung ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Für den Beschluss ist mindestens eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen nötig. In der Satzung können aber auch andere Mehrheitserfordernisse für den Auflösungsbeschluss festgelegt werden. Die Satzung kann ein geringeres, aber auch ein höheres Mehrheitserfordernis festlegen und so die Auflösung erleichtern oder erschweren.

Außerdem wird ein Verein zum Beispiel auch aufgelöst durch

- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- Zeitablauf, wenn er nur für einen bestimmten Zeitraum gegründet wurde,
- die Verlegung des Vereinssitzes ins Ausland,
- den Wegfall sämtlicher Mitglieder.

Die gleichen Wirkungen wie die Auflösung hat beim eingetragenen Verein die **Entziehung der Rechtsfähigkeit**. Einem eingetragenen Verein ist zum Beispiel nach Paragraph 73 Bürgerliches Gesetzbuch die Rechtsfähigkeit zu entziehen, wenn der Verein **weniger als drei Mitglieder** hat.

Hinweis:

Wegen der besonderen Bedeutung des Auflösungsbeschlusses bedarf es zur Festlegung eines anderen Mehrheitserfordernisses für den Auflösungsbeschluss stets einer ausdrücklich auf die Auflösung bezogenen Satzungsklausel. Durch eine Satzungsregelung, die nur allgemein die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung regelt, kann die Bestimmung über die Mehrheit für den Auflösungsbeschluss in Paragraph 41 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch nicht modifiziert werden.

2. Rechtsfolgen der Auflösung

Mit der Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit endet der Verein in der Regel noch nicht. Die Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit führt nach Paragraph 46 Bürgerliches Gesetzbuch nur dann auch zur Beendigung des Vereins, wenn das Vereinsvermögen im Falle der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit an den Fiskus, das heißt an die Bundesrepublik Deutschland oder ein Bundesland fällt. Dies kann durch die Satzung oder aufgrund der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung angeordnet werden. Das Vermögen kann aber auch, wenn eine entsprechende Regelung durch die Satzung oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung nicht getroffen wurde, nach Paragraph 45 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch dem Fiskus zufallen.

Aufgrund des Paragraph 45 Bürgerliches Gesetzbuch lässt sich zwar auch ohne eine entsprechende Satzungsregelung immer bestimmen, wer das Vereinsvermögen nach Beendigung des Vereins erhalten soll, das heißt wer die **Anfallberechtigten** sind. Gleichwohl ist es sinnvoll, in der Satzung ausdrücklich die Anfallberechtigten zu bestimmen.

Hinweis:

Für gemeinnützige Vereine wird in Paragraph 5 der Mustersatzung, die in Anlage 1 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung enthalten ist, eine solche Regelung vorgeschlagen. Diese Vereine müssen nach Paragraph 55 Absatz 1 Nummer 4 der Abgabenordnung gewährleisten, dass ihr Vermögen auch nach ihrer Auflösung nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird.

3. Pflichten des Vereins nach der Auflösung

Wurde ein Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, so hat der **Vorstand** des Vereins nach Paragraph 74 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch die **Auflösung zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden**. Dasselbe gilt, wenn ein auf bestimmte Zeit gegründeter Verein aufgrund Zeitablaufs aufgelöst wurde.

Wird ein Verein aufgelöst oder wird ihm die Rechtsfähigkeit entzogen und fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, ist zur Beendigung der Vereins nach Paragraph 47 Bürgerliches Gesetzbuch zusätzlich noch seine **Liquidation** erforderlich. Dies ist immer dann der Fall, wenn durch die Satzung oder durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam ein anderer Anfallberechtigter als der Fiskus bestimmt wurde oder das Vereinsvermögen nach Paragraph 45 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch den Vereinsmitgliedern zufällt. Bei Auflösung des Vereins durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens tritt allerdings das Insolvenzverfahren an die Stelle der Liquidation nach den Paragraphen Paragraph 47, und folgende, Bürgerliches Gesetzbuch.

Muss eine Liquidation stattfinden, dann hat der **Vorstand nach Paragraph 76 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch die Liquidatoren zum Vereinsregister anzumelden**.

II. Liquidation des Vereins

Wenn nach Auflösung eines Vereins noch seine Liquidation erforderlich ist, besteht der Verein nach Paragraph 49 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch bis zur Beendigung der Liquidation fort. Mit Eintritt in das Liquidationsstadium **endet aber die werbende Vereinstätigkeit**. Anstelle des bisherigen Vereinszwecks tritt der **Abwicklungszweck**, das heißt die Vereinstätigkeit ist dann darauf beschränkt, die laufenden Geschäfte des Vereins zu beenden, das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss an die Anfallberechtigten auszuzahlen.

Auch der Liquidationsverein hat noch seine Mitglieder und auch eine Mitgliederversammlung, die er weiterhin einberufen kann. Auch während der Liquidation kann die Mitgliederversammlung noch die Vereinssatzung ändern. Die Mitgliederversammlung kann insbesondere auch Liquidatoren bestellen und abberufen. Sie kann, solange der Verein noch nicht beendet ist, und der Auflösungsgrund nicht entgegensteht, auch die **Fortsetzung des Vereins** beschließen, so dass dieser wieder zum werbenden Verein wird. Ein solcher Fortsetzungsbeschluss ist in der Regel immer möglich, wenn der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Fristablauf aufgelöst wurde.

1. Zuständigkeit für die Liquidation

Für die Liquidation eines Vereins sieht das Vereinsrecht mit den Liquidatoren ein besonderes Vereinsorgan vor. Sie treten als gesetzliches Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan an die Stelle des Vorstandes. »Geborene Liquidatoren« sind die Vorstandsmitglieder, die nach Paragraph 48 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch auch für die Liquidation zuständig sind. Mit Eintritt des Vereins ins Liquidationsstadium werden die Vorstandsmitglieder zu den Liquidatoren. Ist Paragraph 48 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch anwendbar oder dem Vorstand auch noch ausdrücklich in der Satzung die Aufgabe der Liquidation zugewiesen, dann besteht für die einzelnen Vorstandsmitglieder Amtskontinuität. Es bedarf keines besonderen Bestellungsaktes, um die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren zu machen.

Die Vereine können aber in der Satzung auch andere Personen zu Liquidatoren bestimmen oder die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen. Wenn in der Satzung keine besonderen Regelungen für die Einsetzung dieser Liquidatoren getroffen wurden, sind sie nach den für die Bestellung des Vorstandes bestehenden Bestimmungen einzusetzen.

Hat ein aufgelöster Verein keine Liquidatoren und kann die Mitgliederversammlung auch keine bestellen, weil ohne die Liquidatoren kein Einberufungsorgan vorhanden ist, können Liquidatoren im Wege der Notbestellung nach Paragraph 48 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Paragraph 29 Bürgerliches Gesetzbuch vom Amtsgericht bestellt werden.

2. Rechtstellung der Liquidatoren

Die Liquidatoren haben nach Paragraph 48 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch die Rechtstellung des Vorstands. Sie sind also das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan des Vereins. Ebenso wie Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung auch Liquidatoren nach Paragraph 48 Absatz 2 in Verbindung mit Paragraph 27 Absatz 2 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch grundsätzlich jederzeit abberufen. Auch die Liquidatoren können ihr Amt grundsätzlich jederzeit ohne Einhaltung einer Frist niederlegen.

Der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis wird durch den Abwicklungszweck bestimmt. Hat ein Verein mehrere Liquidatoren, können diese Beschlüsse zur Geschäftsführung nach Paragraph 49 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch nur einstimmig fassen und den Verein nur gemeinsam vertreten.

Hinweis:

Durch die Satzung kann aber eine andere Mehrheit für die Beschlussfassung und andere Arten der Vertretung bestimmt werden, insbesondere auch Mehrheits- oder Einzelvertretung für die Liquidatoren vorgesehen werden.

3. Aufgaben der Liquidatoren

Die Liquidatoren haben nach Paragraph 49 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch den **Verein abzuwickeln**, das heißt sie haben die laufenden Geschäfte des Vereins zu beenden, die Forderungen des Vereins einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss an die Anfallberechtigten auszuzahlen.

Über ihre Tätigkeit haben die Liquidatoren der **Mitgliederversammlung Rechnung zu legen**. Soweit die Satzung keine besonderen Regelungen trifft, ist nach Paragraphen 48 Absatz 2 in Verbindung mit Paragraph 27 Absatz 3; 666 Bürgerliches Gesetzbuch zumindest eine Schlussrechnung zu erteilen und gegebenenfalls einen Verteilungsplan für das verbleibende Vereinsvermögen aufzustellen. Dauert die Liquidation längere Zeit, so müssen die Liquidatoren auch das **vorhandene Vereinsvermögen ordnungsgemäß verwalten**, zum Beispiel vorhandenes Kapital

zinsbringend anlegen. Die Liquidatoren müssen auch entscheiden, wenn die Satzung dazu keine Regelung enthält, ob und wo **Bücher und Schriften des Vereins** nach der Beendigung **aufbewahrt werden** sollen. Sie können darüber aber auch die Mitgliederversammlung entscheiden lassen und dann deren Beschluss ausführen.

Sie haben nach Paragraph 50 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch die Auflösung des Vereins öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger des Vereins aufzufordern, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden. Diese Bekanntmachung muss in dem vom Verein für seine Bekanntmachung bestimmten Bekanntmachungsblatt veröffentlicht werden. Hat der Verein kein Bekanntmachungsblatt in seiner Satzung bestimmt, ist die Bekanntmachung nach Paragraph 50a Bürgerliches Gesetzbuch in dem Bekanntmachungsblatt des Amtsgerichts nach Paragraph 66 Bürgerliches Gesetzbuch zu veröffentlichen.

Soweit den Liquidatoren die **Vereinsgläubiger bekannt** sind, haben sie diese nach Paragraph 50 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch durch **besondere Mitteilung zur Anmeldung ihrer Ansprüche** aufzufordern. Bekannte Gläubiger sind alle Gläubiger, die mindestens einem der Liquidatoren in Person bekannt sind. Für die Mitteilung an die bekannten Gläubiger sieht das Gesetz keine besondere Form vor.

Erfüllen die Liquidatoren ihre Bekanntmachungspflichten aus Paragraph 50 Bürgerliches Gesetzbuch nicht und entsteht einem Gläubiger daraus ein Schaden, so sind sie, wenn sie schuldhaft gehandelt haben, diesem nach Paragraph 53 Bürgerliches Gesetzbuch zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Hinweis:

Es empfiehlt sich allerdings, eine schriftliche Mitteilung vorzusehen und diese so an den Gläubiger zu übermitteln, dass ihr Zugang im Streitfall auch bewiesen werden kann.

Die Liquidatoren dürfen das Vereinsvermögen nach Paragraph 51 Bürgerliches Gesetzbuch frühestens ein Jahr nach Bekanntmachung der Auflösung auszahlen (**Sperrjahr**). Meldet sich ein Gläubiger einer bekannten Forderung nicht, so ist der geschuldete Betrag zu hinterlegen. Für Ansprüche, die noch nicht erfüllbar oder noch streitig sind, ist dem Gläubiger Sicherheit zu leisten.

Wenn die Gläubiger befriedigt oder gesichert sind, kann das restliche Vereinsvermögen nach Ablauf des Sperrjahres nach Paragraph 51 Bürgerliches Gesetzbuch an die Anfallberechtigten ausgezahlt werden. Wird das restliche Vereinsvermögen vor Ablauf des Sperrjahres ausgezahlt und entsteht einem Gläubiger daraus ein Schaden, so sind die Liquidatoren, wenn sie schuldhaft gehandelt haben, zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.

Hinweis:

Es empfiehlt sich daher für Liquidatoren nicht, Vereinsvermögen schon vor Ablauf des Sperrjahres an die Anfallberechtigten auszuzahlen.

4. Abschluss der Liquidation

Mit der Verteilung des Liquidationsüberschusses an die Anfallberechtigten und der Durchführung sonstiger noch notwendiger Abwicklungsmaßnahmen, wie zum Beispiel der Beendigung von Prozessen mit Gläubigern des Vereins, wird die Liquidation abgeschlossen. Der Abschluss der Liquidation ist Voraussetzung für die Beendigung des Vereins. Mit der Beendigung des Vereins endet auch das Amt der Liquidatoren. Ist die Liquidation beendet, wird im Vereinsregister das Registerblatt des Vereins nach Paragraph 4 Absatz 2 Nummer 2 der Vereinsregisterverordnung geschlossen. Das Registergericht kann das Registerblatt eines aufgelösten Vereins nach Paragraph 4 Absatz 2 Satz 2 der Vereinsregisterverordnung auch schließen, wenn während eines Jahres nach der Eintragung der Auflösung keine weitere Eintragung stattfand und eine schriftliche Anfrage des Registergerichts bei dem Verein unbeantwortet geblieben ist



E.

Allgemeine Hinweise zum Steuerrecht

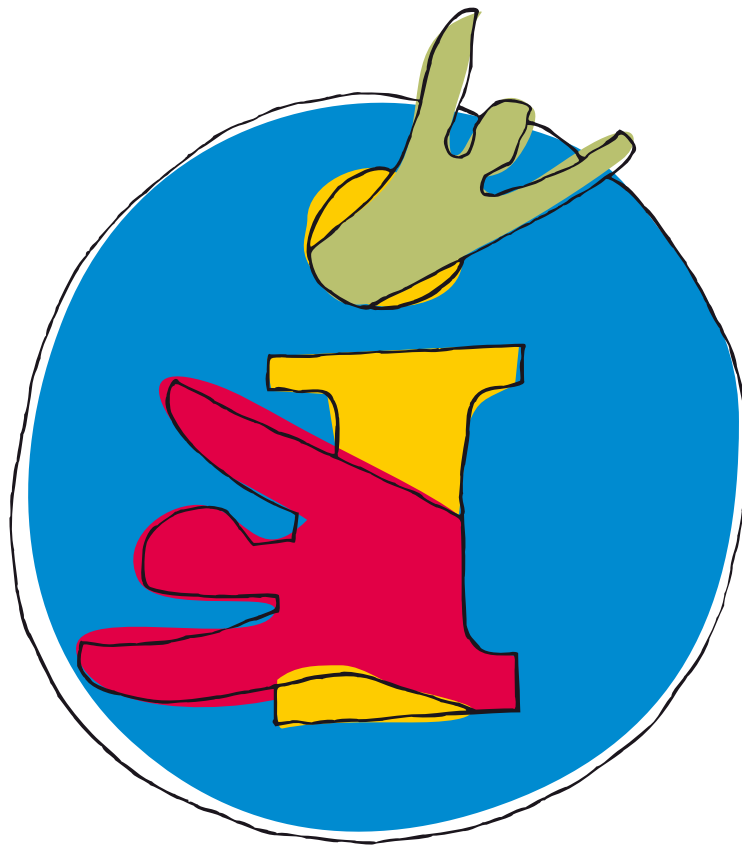
Besondere Anforderungen an die Gründung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte können sich aus dem Steuerrecht ergeben, wenn ein Verein Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen will. Steuervergünstigungen werden insbesondere gemeinnützigen Vereinen gewährt. Dies sind Vereine, die

- in gemeinnütziger Weise die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördern (Paragraph 52 AO),
- in mildtätiger Weise hilfsbedürftige oder einkommensschwache Personen selbstlos unterstützen (Paragraph 53 AO) oder
- mit kirchlicher Tätigkeit die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts selbstlos fördern wollen (Paragraph 54 AO).

Damit ein Verein von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannt wird, müssen Vereinssatzung und -tätigkeit besondere Anforderungen erfüllen, die hier nicht im Einzelnen dargestellt werden können. Weiterführende Hinweise dazu können Sie in den nachfolgend angegebenen Informationsmaterialien finden. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf den **Anwendungserlass zur Abgabenordnung** (*AEAO auf der Website des Bundesfinanzministeriums, Abgabenordnung auf Juris*). Er enthält Anwendungshinweise zum Gemeinnützigkeitsrecht in den Paragraphen 51 bis 68 AO. Mustersatzungsbestimmungen für gemeinnützige Vereine finden sich in der Anlage 1 zu Paragraph 60 AO.

Hinweis:

Es ist ratsam, vor der Gründung eines gemeinnützigen Vereins mit dem zuständigen Finanzamt zu sprechen, das gegebenenfalls auch Hinweise auf weitere Förderungsmöglichkeiten für den Verein geben kann.



F.

Weitere Informationen

Die Justiz- und Finanzministerien der Länder bieten zahlreiche weitere Broschüren zum Vereinsrecht und zu Steuertipps für Vereine an. Diese können Sie auf den jeweiligen Internetseiten der Länder finden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zudem ein Informationsblatt zum Thema »Unfallversichert im Ehrenamt« veröffentlicht.

Die Mustervorlagen - etwa zum Gründungsprotokoll eines Vereins oder zur Anmeldung beim Amtsgericht - finden Sie unter www.bmj.de/Vereinsrecht

Herausgeber:
Bundesministerium der Justiz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
11015 Berlin
www.bmj.bund.de

Gestaltung der Broschüre:
MediaCompany GmbH, Bonn
Illustrationen Juan González
Umschlaggestaltung: GISAHOEBER, Köln

Druck: Silber Druck oHG, Am Waldstrauch 1, 34266 Niestetal

Stand: Juni 2009

Publikationsbestellung:
Internet: www.bmj.bund.de/publikationen
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Telefon: (018 05) 77 80 90
(14 Ct./Minute, abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich)
Fax: (030) 181 05 80 80 0

Bildnachweis Seite 2: © Bundesministerium der Justiz/Susie Knoll

Hinweis:

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.